

Anlage zur Begründung

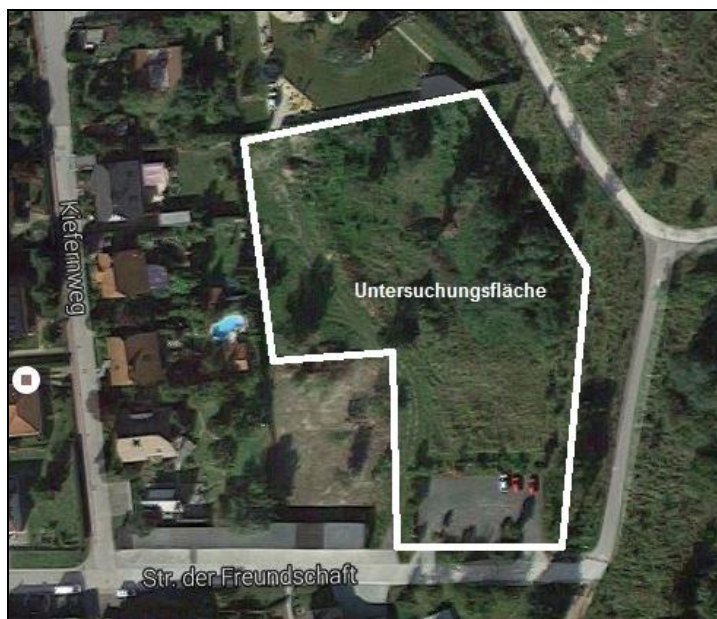
**Artenschutzrechtliche Untersuchung
zum Bebauungsplan A~~A~~m Goitzscherandó
der Stadt Sandersdorf-Brehna, OS Petersroda**

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb der Ortschaft Petersroda in geringem Umfang eine Bebauung mit neuen Wohnhäusern einschließlich Nebengelass zu zulassen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Das Plangebiet schließt sich an die vorhandene Bebauung am A~~A~~kiefernwegó an und liegt nördlich der A~~A~~straße der Freundschaftó (Gemarkung Petersroda, Flur 1, der Flurstücke 253, 255, 258, tlw. 259 und 263. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird über die A~~A~~straße der Freundschaftóerschlossen.

Abbildung: Lage der Plangebietsfläche zur artenschutzrechtlichen Untersuchung



Quelle: <https://www.google.de/maps/place/Petersroda,+06809+Sandersdorf-Brehna>

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Biotope und Strukturen

Das zu beplanende Gebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Petersroda in der Stadt Sandersdorf-Brehna. Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes liegt nördlich der Straße der Freundschaft rückwärtig der vorhandenen Wohnbebauung am Kiefernweg. Das Plangebiet ist im Norden und Westen mit einem Zaun von den benachbarten Grundstücken abgegrenzt. Im Osten erhebt sich ein kleiner aufgeschütteter Wall (außerhalb der Grenze) und im Süden grenzt die Straße der Freundschaft an.

Folgende Strukturen grenzen direkt an das Plangebiet an:

- Norden Wohnbebauung
privates Gartenland und daran angrenzend Waldflächen
- Osten brach gefallenes Grünland
- Süden Wohnbebauung und privates Gartenland
- Westen Wohnbebauung und privates Gartenland

Durch die erläuterten Abgrenzungen beschreibt das Plangebiet einen relativ geschlossen Charakter, welcher sich mit seinem Vegetationsgefüge optimal in die Umgebung eingliedert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.265 m² und umfasst die Flurstücke 253, 255, 258, tlw. 259 und 263.

Innerhalb der Untersuchungsfläche befindet sich keine Bebauung. Die Fläche ist ungenutzt und stellt sich als ein Grünland dar mit starken Narbenschäden. Bekannt ist, dass das Gelände in den vergangenen Jahren teilweise als Lagerplatz bzw. als ein Zwischenlager für Erdbaustoffe genutzt wurde. Durch die vorangegangene Nutzung hat sich die Fläche überprägt. Die Fauna hat sich nicht gut entwickeln können. In den Randbereichen stehen vereinzelt Laubbäume der Art Hängebirke (*Betula pendula*) und ein paar ältere Nadelgehölze.

2.2 Vorkommen von Tierarten

Es liegen keine fachgerechten Informationen zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten vor. Bei der Begehung konnten keine Nester von Brutvögeln im oder am Rand des Plangebietes festgestellt werden. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund fehlender Strukturen auf dem Plangebiet als sehr gering einzustufen.

Die Landschaft in der Umgebung von Petersroda ist in diesem Bereich kein potenzieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Bei genauerer Betrachtung konnten auf der momentan devastierten Grünfläche keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen sehr ungeschützt sind und zum zweiten kaum sandige Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden, da trotz günstiger Lebensbedingungen, wie Sonne und relative Trockenheit, keine Tiere angetroffen wurden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Der vorhandene Baumbestand wurde tagsüber auf das Vorhandensein tatsächlich genutzter oder potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor.

3 Vorhabenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Bau von Wohnhäusern sowie Nebengebäuden und je eine Zufahrt werden Teile der Gartenfläche versiegelt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gärtnerisch individuell gestaltet.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

Zu erwarten ist ein temporärer Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Schaffung von Zufahrten und/oder andere bauliche Hilfskonstruktionen. Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten sind möglich. Weiterhin können Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) sowie bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tierarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm durch Baumaschinen sowie Staubentwicklung und Kfz-Verkehr.

⇒ Da sich unmittelbar entlang des Kieferwegesó Wohnhäuser befinden, ist insgesamt mit einer geringfügigen Verschiebung des Wirkraumes von Störungen in die Umgebung hinein zu rechnen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelartenó(alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte einer Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

5 Datengrundlagen

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei vor Ort Termine statt (29.04. und 10.05.2016).

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Im Vorfeld gab es eine Begehung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der der Untersuchungsumfang abgestimmt wurde.

6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die nur besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Aufgrund des Fehlens von Altbäumen sowie Gebäuden oder sonstigen Strukturen im Plangebiet können Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht eintreten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Generelle Quartiere von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (Cricetus cricetus)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Trockene, teilweise lückige Rasenflächen sind potenzielle Lebensräume von Zauneidechsen. Zur Ansiedlung benötigen sie ungestörte Sonnenplätze sowie als Brutplätze (zur Eiablage). Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel zwar keine weitere Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den vorkommenden Bäumen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme werden das Töten von Tieren sowie die Zerstörung von dauerhaft genutzten Nestern ausgeschlossen.

Ebenso lässt sich eine erhebliche Störung während der Bauzeiten ausschließen, da im Umfeld und in näherer Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Aus gutachterlicher Sicht ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sollte die Durchführung an Gehölzen wie Fällungen, Rückschnitte und Ausastungen nur außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28. / 29. Februar erfolgen.

Somit können durch die Ausführung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand möglicher ansässiger Populationen auch im angrenzenden Umfeld ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

9 Literatur

- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU ñ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU ñ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).